

**Satzung über die Erhebung von
Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Schneckenhausen
vom 10.07.2024**

Der Ortsgemeinderat Schneckenhausen hat in seiner Sitzung vom 17.06.2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Gebührenschuldner
 - § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
 - § 4 Inkrafttreten
- Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

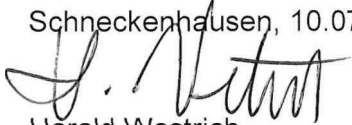
**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.12.2018 außer Kraft.

Schneckenhausen, 10.07.2024



Harald Westrich

Beauftragter

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung | 1228,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 1068,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonymes Grab) nach Nr. | 1068,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen, je Stelle | 1420,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 2 Urnen) | 1165,00 € |
| c) Urnenwiesengrabstätten (bis zu 2 Urnen) | 1165,00 € |
| 2. Verleihung/Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit oder bei einer späteren Beisetzung, je Jahr, für | |
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, je Stelle | 56,80 € |
| b) Urnenwahlgrabstätten | 46,60 € |
| c) Urnenwiesengrabstätten | 46,60 € |

Die Gebühr für die Verlängerung/Wiederverleihung des Nutzungsrechts werden für volle Jahre berechnet.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|-----------------------------------------------------|-----------|
| 1. von Gräbern für Erdbestattungen (einfache Tiefe) | 855,00 € |
| 2. von Gräbern für Erdbestattungen (Tieferlegung) | 1140,00 € |
| 3. von Gräbern für Urnenbestattungen | 143,00 € |

IV. Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde

1. Pflegegebühr bei Überlassung oder bei Erwerb des Nutzungsrechts für
 - a) anonyme Grabstätten 31,25 €
 - b) Urnenwiesengrabstätten 62,50 €
 - c) Sargwiesengrabstätten, je Stelle 93,75 €

2. Pflegegebühr bei Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten nach Ablauf oder späterer Beisetzung, je Jahr, für
 - a) Urnenwiesengrabstätten 2,50 €
 - b) Sargwiesengrabstätten, je Stellen 3,75 €

Die Pflegegebühren für die Verlängerung/Wiederverleihung des Nutzungsrechts werden für volle Jahre berechnet.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier 282,00 €

2. Zellenbenutzung zur Aufbewahrung von Särgen 353,00 €

3. Zellenbenutzung zur Aufbewahrung von Urnen 88,00 €